

Dienstvereinbarung zur Regelung der Teilnahme an Adventsfeiern

Zwischen dem Bistum Limburg,
vertreten durch den Generalvikar

und der Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat,
vertreten durch die Vorsitzende

wird gemäß § 38 MAVO folgende Dienstvereinbarung zur Regelung von Adventsfeiern geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Bistums Limburg, mit Ausnahme der in den Kirchengemeinden tätigen hauptamtlich pastoralen Mitarbeiter/innen, den in den Schulen eingesetzten Religionslehrer/innen und zu Einrichtungen anderer Dienstgeber versetzten Beschäftigten.

§ 2 Grundsätzliches

Betriebliche Adventsfeiern dienen der Stärkung des Gemeinschaftsgefühls der Dienstgemeinschaft. Es steht im Ermessen des Dienstgebers, ob und wie oft er hierzu einlädt. Ebenso steht es im Ermessen des Dienstgebers, ob er Rentnerinnen/Rentner bzw. freigestellte Beschäftigte einlädt.

§ 3 Formen, Kostenzuschuss, Arbeitszeitregelung

- (1) Jedes Jahr soll eine Adventsfeier der Dezernate/Dienststellen stattfinden. Diese beginnt üblicherweise am Nachmittag, wobei andere Zeiten hierdurch nicht ausgeschlossen sind. Verantwortlich ist der Dezernent.
- (2) Der Kostenzuschuss zu Adventsfeiern beträgt € 25 pro Beschäftigter/-em des Dezernates oder der Dienststelle sowie pro teilnehmenden ehemaligen bzw. freigestellten Beschäftigten. Als Zeitgutschrift für die Teilnahme an der Adventsfeier erhält jede/r Beschäftigte im aktiven Dienst¹ 2,0 Stunden.
- (3) Der Dienstgeber soll bei dienstortübergreifenden Adventsfeiern eine angemessene Regelung der Reisezeit zum Ort der gemeinsamen Adventsfeier treffen. Verantwortlich ist der Dezernent.

§ 4 Freiwillige Teilnahme

Die Teilnahme an der Adventsfeier ist freiwillig. Beschäftigte, die nicht daran teilnehmen, haben an diesem Tag die von ihnen geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen. Den Nichtteilnehmenden ist an diesem Tag Gelegenheit zu geben, die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen.

§ 5 Mitwirkung der MAV im Einzelfall

- (1) Sofern sich die einzelne Adventsfeier finanziell und zeitlich im vorstehenden Rahmen hält, gilt

¹ Nicht im aktiven Dienst sind z.B. Beschäftigte in Elternzeit, Sonderurlaub o.ä..

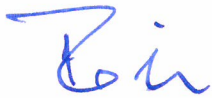
die Zustimmung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 MAVO als erteilt; der Dezernent informiert die MAV über die beabsichtigte Durchführung². Die MAV hat das Recht, jederzeit Unterlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Dienstvereinbarung einzusehen.

- (2) Abweichende Planungen und Durchführungen von Adventsfeiern unterliegen der Zustimmung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 MAVO.

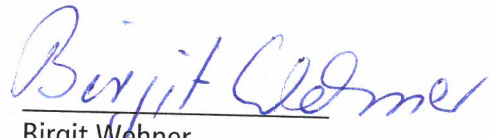
§ 6 Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt am 28.11.2016 in Kraft.

Limburg, den 15.11.2016



Wolfgang Rösch
Generalvikar



Birgit Wehner
Vorsitzende der MAV

² Z.B. durch Kopie der Einladung zur Adventsfeier